Name Wien,

Pers.Nr.

Adresse

Adresse

An die

Magistratsabteilung 2 – Personalservice

Rathausstraße 4

1082 Wien

Betrifft: Anrechnung von Vordienstzeiten - Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Urteile des EuGH vom 11. November 2014, Rechtssache C-530/13 (Schmitzer), und vom 8. Mai 2019, Rechtssache C-24/17 (ÖGB gegen Republik Österreich), beantrage ich

1) die Neuberechnung meines historischen Vorrückungsstichtages bzw. Vorrückungstermins in der Weise, dass

a) meine in der Beilage angeführten Vordienstzeiten, welche ich vor dem 18. Lebensjahr absolviert habe, anzurechnen sind, ohne dass sich dadurch der erstmalige Vorrückungszeitraum um das Ausmaß dieser Anrechnung verlängert,

b) sämtliche dem Tag der Anstellung vorangegangene Vordienstzeiten voll anzurechnen sind, welche mir gemäß § 14 Abs. 2 DO 1994 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 22/2001 nur zur Hälfte angerechnet wurden,

c) sämtliche dem Tag der Anstellung vorangegangene Vordienstzeiten voll anzurechnen sind, welche mir gemäß § 14 Abs. 2 DO 1994 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 22/2001 im Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte angerechnet wurden,

c) sämtliche dem Tag der Anstellung vorangegangene Vordienstzeiten voll anzurechnen sind, welche mir gemäß § 14 Abs. 2 DO 1994 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 22/2001 nicht angerechnet wurden,

d) sämtliche dem Tag der Anstellung vorangegangene Vordienstzeiten voll anzurechnen sind, welche mir gemäß § 14 Abs. 2 und 3 DO 1994 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 28/2015 nicht oder nicht zur Gänze angerechnet wurden,

2) die Neubemessung des Gehalts bzw. des dem Überleitungsbetrag zu Grunde liegenden Gehalts auf Grund der gemäß Punkt 1 anzurechnenden Vordienstzeiten sowie

3) die rückwirkende Nachzahlung des mir auf Grund dieser Neuberechnung zustehenden Gehalts.

Der EuGH hat bereits im Urteil Starjakob ausgesprochen, dass – solange kein System zur Beseitigung der Diskriminierung wegen des Alters in einer mit der Richtlinie 2000/78 in Einklang stehenden Art und Weise eingeführt worden ist – den vom früheren System benachteiligten Bediensteten sowohl hinsichtlich der Berücksichtigung der vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegten Vordienstzeiten als auch hinsichtlich der Vorrückung in der Gehaltstabelle dieselben Vorteile zu gewähren sind, wie sie den von diesem System begünstigten Bediensteten zuteil geworden sind.

Die diskriminierende Bestimmung des § 11 Abs. 1 dritter Halbsatz der Besoldungsordnung 1994, in der Fassung vor der Dienstrechtsnovelle 2015, lautete: „Werden Zeiten vor dem ersten Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe zwölf Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, angerechnet, verlängert sich der erstmalige Vorrückungszeitraum um das Ausmaß dieser Vordienstzeiten;“

Gemäß § 49l BO 1994, in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2015, LGBl. Nr. 28/2015, in Verbindung mit § 17 VBO 1995, wurden nunmehr alle Bediensteten der in § 49m BO 1994 Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien befanden, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 und des § 49m BO 1994 alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das durch die 49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 neu geschaffene Besoldungssystem übergeleitet.

Mit dieser Novelle hat der Landesgesetzgeber die durch den EuGH im Urteil Hütter festgestellte Altersdiskriminierung zu Lasten jener „Altbeamtinnen“ bzw. „Altbeamten“, die über anrechenbare – vor dem 18. Lebensjahr erworbene – Zeiten verfügen, fortgeschrieben.

Solange vom Landesgesetzgeber kein diskriminierungsfreies System geschaffen wird, sind den vom alten Besoldungs- und Vorrückungssystem benachteiligten Vertragsbediensteten die gleichen Vorteile zu gewähren wie den von diesem System begünstigten Vertragsbediensteten, sowohl in Bezug auf die Berücksichtigung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegter Vordienstzeiten als auch bei der Vorrückung in der Gehaltstabelle.

Daraus folgt, dass ich Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag – in Höhe der Differenz zwischen dem Gehalt, das ich hätte beziehen müssen, wenn ich nicht diskriminiert worden wäre, und dem tatsächlich bezogenen Gehalt – habe.

In dem Zusammenhang verweise ich auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es zulässig ist, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter einen Antrag auf Neubemessung des dem Überleitungsbetrag zugrunde gelegten Gehalts nach Altrecht oder einem solchen Antrag vorgelagerte Anträge, wie auf Feststellung von Vorrückungstagen bzw. der besoldungsrechtlichen Stellung nach Altrecht, zu einem bestimmten Zeitpunkt stellt. Die Feststellungswirkung solcher Entscheidungen in den vorgelagerten Verfahren beschränkt sich diesfalls ausschließlich auf ihre Auswirkungen für die Bemessung des dem Überleitungsbetrag zu Grunde liegenden Gehalts im Altrecht. Erst dessen – gegebenenfalls allerdings gebotene – Neubemessung wirkt sich sodann – freilich rückwirkend – auf die nach dem Neurecht gebührenden Gehälter aus (VwGH vom 9. September 2016, Ro 2015/12/0025-3).

Mit Urteil vom 8. Mai 2019 stellte der EuGH weiters fest, dass es dem Grundsatz der Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen innerhalb der Europäischen Union widerspricht, wenn für die Bestimmung des Besoldungsalters Vordienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer oder einem der in § 26 Abs. 2 VBG (entspricht: § 14 Abs. 2 DO 1994) angeführten ArbeitgeberInnen zurückgelegt wurden, zur Gänze angerechnet werden, während alle anderen Vordienstzeiten nur im Ausmaß von bis zu zehn Jahren angerechnet werden und nur sofern sie einschlägig sind. Dementsprechend ist mein historischer Vorrückungsstichtag bzw. Vorrückungstermin unter Anrechnung meiner Vordienstzeiten, welche bis dato nicht oder nicht zur Gänze berücksichtigt wurden, neu festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage